

Mit Wirkung zum 28. Dezember 2009 ist die PrüfVO NRW in Kraft getreten. Die wesentlichen Inhalte und Änderungen werden in diesem Infoblatt dargestellt.

## Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – (PrüfVO NRW)

**Grundsätzlich gilt: Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der technischen Anlagen und deren bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen müssen geprüft werden.**

### Wo gilt die Verordnung?

- Verkaufsstätten
- Versammlungsstätten
- Krankenhäuser
- Beherbergungsstätten
- Hochhäuser
- Mittel- und Großgaragen
- Einrichtungen mit Räumen für Pflege- und Betreuungsleistungen von mehr als insgesamt 500 m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche in einem Gebäude
- allgemeinbildende und berufsbildende Schulen
- Hallenbauten für gewerbliche oder industrielle Betriebe mit einer Geschossfläche von mehr als 2000 m<sup>2</sup>
- Messebauten und Abfertigungsgebäude von Flughäfen und Bahnhöfen mit einer Geschossfläche von mehr als 2000 m<sup>2</sup>
- sonstige bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung

### Was wird geprüft?

1. CO-Warnanlagen in geschlossenen Großgaragen
2. ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen
3. Lüftungstechnische Anlagen
4. maschinelle Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen
5. Druckbelüftungsanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen
6. maschinelle Rauchabzugsanlagen
7. Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen
8. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
9. elektrische Anlagen
  - in Krankenhäusern nur elektrische Anlagen, die der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen,
  - in Garagen nur elektrische Anlagen in geschlossenen Großgaragen und
  - in den übrigen Gebäuden gemäß Satz 1 alle elektrischen Anlagen
10. natürliche Rauchabzugsanlagen
11. ortsfeste, nicht-selbsttätige Feuerlöschanlagen

### Wer trägt die Verantwortung?

Der Bauherr / Die Bauherrin:

- für die erste Inbetriebnahme
- für die Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen

Der Betreiber / Die Betreiberin:

- für wiederkehrende Prüfungen

### Wesentliche Änderungen im Überblick

- Sachkundigen-Prüfungen sind nicht mehr vorgesehen; Prüfungen dürfen nur noch durch den Prüfsachverständigen durchgeführt werden
- Anlagenprüfumfang gemäß Prüfgrundsätzen
- Geänderte Prüfzyklen
- Erweiterung der Bauherren- / Betreiberpflichten
- Mitteilung der Prüftermine an die Bauaufsicht
- Prüfsachverständige aus den EU-Mitgliedsstaaten dürfen bei Erfüllung der Voraussetzungen tätig werden
- Prüfungen durch die Bauaufsichtsbehörde („Brandschau“)

### TUVdotCOM. Der sichtbare Unterschied.



Die Internetplattform TUVdotCOM zeigt den Unterschied:

Die von TÜV Rheinland geprüften Produkte, Dienstleistungen, Unternehmen, Systeme und Personalzertifizierungen – bestens dokumentiert und weltweit zugänglich.

**Prüfung durch Prüfsachverständige:**

Anlageart	Erstprüfung	Wiederkehrende Prüfung	Prüfintervall in Jahren	
			PrüfVO	vormalige TPrüfVO
CO-Warnanlagen in geschlossenen Großgaragen	■	■	3	1
ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen	■	■	3	1
lüftungstechnische Anlagen	■	■	3	3
maschinelle Lüftungsanlagen in Mittel- und Großgaragen	■	■	3	2
Druckbelüftungsanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen	■	■	3	3 SK
maschinelle Rauchabzugsanlagen	■	■	3	3 SK
Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen	■	■	3	3
Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	■	■	3	3 SK
elektrische Anlagen - in Krankenhäusern nur elektrische Anlagen, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen - in Garagen nur elektrische Anlagen in geschlossenen Großgaragen - in den übrigen Gebäuden gemäß Satz 1 alle elektrischen Anlagen	■	■	6	3 SK
natürliche Rauchabzugsanlagen	■	■	6	3 SK
ortsfeste, nicht-selbsttätige Feuerlöschanlagen (z.B. Hydranten)	■	■	6	3 SK

SK = Sachkundiger, SV = Sachverständiger

**Pflichten der Bauherren / Betreiber gemäß der neuen PrüfVO:**

- Erforderliche Unterlagen für die Prüfung bereithalten
- Erforderliche Vorrichtungen und fachlich geeignete Arbeitskräfte bereitstellen
- Festgestellte Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit darstellen, unverzüglich, sonstige Mängel in einer angemessenen Frist beseitigen lassen
- Beseitigung der Mängel dem Prüfsachverständigen mitteilen

- Prüfberichte der ersten Prüfung der Bauaufsicht senden
- Prüftermine der Bauaufsicht und der Brandschau rechtzeitig mitteilen
- Prüfberichte der wiederkehrenden Prüfungen mind. 5 Jahre aufbewahren und auf Verlangen der Bauaufsicht zusenden
- Empfehlung: Anerkennungsbescheid des SV vorlegen lassen

**Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der PrüfVO NRW 2010. Diese können Sie unter [www.mbv.nrw.de](http://www.mbv.nrw.de) einsehen und herunterladen.**

**Sollten Sie Fragen haben, sprechen Sie uns einfach an.**

TÜV Rheinland Industrie Service GmbH  
 Am Grauen Stein, 51105 Köln  
 Tel.: +49 221 806-2410  
 Friedrich-Engels-Allee 346, 42283 Wuppertal  
 Tel.: +49 202 5275-333  
 Joseph-von-Fraunhofer- Str. 27, 44227 Dortmund  
 Tel.: +49 231 97615-133

E-mail: [service-is-rw@de.tuv.com](mailto:service-is-rw@de.tuv.com)  
 Web: [www.tuv.com](http://www.tuv.com)